

165
2401 009

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 574/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Janeta W [REDACTED],

M [REDACTED] Z [REDACTED] str. [REDACTED], K [REDACTED] C [REDACTED] /Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der 1A. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Juni 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für den Widerruf der zugunsten der Klägerin ergangenen Bescheide, die Entziehung der früher anerkannten Entschädigungsansprüche und die Rückforderung der bewirkten Leistungen (§§ 7, 201 Abs. 2, 203, 204 Abs. 2 BEG) liegen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts so, wie die Entschädigungsbehörde sie angenommen hat, vor. Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht. Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung und das Verfahren des Berufungsgerichts können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Dr. Thum